

99046018089000, 99046018089000

Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) beim Nachlassgericht hinterlegen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117133812/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046018089000, 99046018089000
Leistungsbezeichnung I	Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) beim Nachlassgericht hinterlegen
Leistungsbezeichnung II	Besondere amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Besondere amtliche Verwahrung, Verwahrung Testament, Hinterlegungsschein, Verwahrung Erbvertrag, Verwahrung (Testament), Verwahrung Verfügung von Todes wegen, Zentrales Testamentsregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Verwahrung (089)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2248.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_344.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2248.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_344.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/
Teaser	Eine Verfügung von Todes wegen, z.B. ein Testament, wird zu Lebzeiten beim Amtsgericht hinterlegt und dort verwahrt, damit es im Todesfall aufgefunden wird.
Volltext	Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihre Verfügung von Todes wegen (z.B. Ihr eigenhändiges Testament) im Erbfall gefunden und eröffnet wird, können Sie es in besondere amtliche Verwahrung geben. Die besondere amtliche Verwahrung bei Gericht schützt Ihr Testament außerdem vor Fälschungen oder Verlust. Die Testamentshinterlegung wird auch im Zentralen Testamentsregister erfasst.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde • Personalausweis • Die zu hinterlegende Verfügung von Todes wegen
Voraussetzungen	• Verlangen des Erblassers, dass seine Verfügung von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung genommen wird (in aller Regel empfiehlt es sich, persönlich beim Nachlassgericht vorzusprechen; es ist aber auch ein schriftlicher Antrag oder eine Vertretung möglich). • Wurde die Verfügung von Todes wegen bei einem

Modul	Sachverhalt
	Notar erstellt, wird der Notar in aller Regel das Erforderliche veranlassen. • Anrufung des zuständigen Nachlassgerichts, § 344 FamFG. • Nachweis der Identität durch Vorlage des Personalausweises und der Geburtsurkunde. • Vorlage der zu hinterlegenden Verfügung von Todes wegen.
Kosten	Gebühr für die Hinterlegung: EUR 75,00 Gebühr der Bundesnotarkammer für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister: EUR 18,00
Verfahrensablauf	Wenn Sie selbst eine Verfügung von Todes wegen hinterlegen wollen, empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen: • Nehmen Sie bitte Kontakt mit dem für Sie zuständigen Nachlassgericht auf und vereinbaren Sie einen Termin. • Bringen Sie zum Termin bitte neben der Verfügung von Todes wegen auch Ihre Geburtsurkunde und Ihren Personalausweis mit. • Sie erhalten nach erfolgter Hinterlegung einen Hinterlegungsschein als Nachweis für die erfolgte Hinterlegung. • Später erhalten Sie eine Gerichtskostenrechnung.
Bearbeitungsdauer	Normalerweise wird die Angelegenheit bei der ersten Vorsprache erledigt.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	In bestimmten Fällen wird die besondere amtliche Verwahrung auch von dritter Seite veranlasst, wenn Sie dies wünschen, z.B. bei der Errichtung eines notariellen Testaments oder Erbvertrags. Dann sorgt der Notar bzw. die Notarin dafür, dass die Urkunde in besondere amtliche Verwahrung genommen wird.
Rechtsbehelf	Bei Ablehnung der amtlichen Verwahrung entscheidet der Rechtspfleger durch Beschluss, § 38 FamFG. Gegen die Ablehnung kann der die Verwahrung beantragende

Modul

Sachverhalt

Erblasser befristet Beschwerde einlegen, §§ 58 ff., 63 FamFG, 11 RPflG.

War nach Landesrecht anstelle des Rechtspflegers ein Urkundsbeamter funktionell zuständig, ist Erinnerung analog § 573 ZPO einzulegen.

Kurztext

- Testament Verwahrung
- Eine Verfügung von Todes wegen (z.B. ein Testament oder ein Erbvertrag) wird zu Lebzeiten beim Amtsgericht hinterlegt.
- Handelt es sich um eine notarielle Urkunde, wird der Notar in aller Regel das Erforderliche veranlassen. Handelt es sich hingegen um ein privatschriftliches Testament, muss der Testierende selbst tätig werden.
- Die Verfügung von Todes wegen kann so im Todesfall schnell aufgefunden werden.
- Die Hinterlegung schützt auch vor Fälschungen und vor Verlust.
- Der Erblasser erhält hierfür einen Hinterlegungsschein.
- Die Verfügung von Todes wegen wird beim Amtsgericht im Tresor verwahrt.
- Über die in besonderer amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen wird ein Verwahrungsbuch geführt.
- Es erfolgt zudem eine Meldung im Zentralen Testamentsregister. Dadurch wird gewährleistet, dass das zuständige Nachlassgericht zeitnah von der Existenz der Verfügung von Todes wegen erfährt und diese dort berücksichtigt werden kann.

Ansprechpunkt

Zuständig ist das jeweils gemäß § 344 FamFG zuständige Amtsgericht.

Zuständige Stelle

Zuständig ist das jeweils gemäß § 344 FamFG zuständige Amtsgericht.

Formulare

Formulare notwendig: Nein

Onlineverfahren möglich: Nein

Schriftform nötig: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein. Sie können sich vertreten lassen oder den Antrag schriftlich stellen. Um

Modul	Sachverhalt
	weitere Nachfragen zu vermeiden, wird die persönliche Vorsprache aber empfohlen. Wenn Sie die Verfügung von Todes wegen bei einem Notar erstellt haben, wird dieser in der Regel das Erforderliche veranlassen.
Ursprungsportal	Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) beim Nachlassgericht hinterlegen , Deposit disposition of death (e.g. will) with the probate court, Special official custody of a disposition of property upon death (e.g. will)